

Abrechnung transparent

Fehlerhafte Übermittlung der Kennzeichnung Amalgam bei Füllungen

Seit dem 1. Januar müssen Amalgamfüllungen in der Abrechnung als solche gekennzeichnet werden. Hintergrund ist der Nationale Aktionsplan zur schrittweisen Verringerung von Dentalamalgam. Mit der Kennzeichnung „A“ soll die Senkung der Verwendung von Dentalamalgam in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Mit der 21. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z wird somit die Kennzeichnung von Amalgamfüllungen im Rahmen der Abrechnung verpflichtend. Das bedeutet, dass Amalgam-Füllungen mit einem „A“ direkt hinter der Leistungsnummer zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich nur auf die **tatsächliche** Anwendung von Dentalamalgam. Im Rahmen einer **Mehrkostenvereinbarung** nach § 28 SGB V ist die Leistung nach Bema-Nr. 13 **nicht** mit „A“ zu kennzeichnen. In diesen Fällen ist die „fiktive“ plastische Füllung als Sachleistung mit der Bema-Nr. 13 (ohne Kennzeichnung „A“) abzurechnen.

Beispiel: Der Zahn 35 erhält eine zweiflächige Amalgam-Füllung (mesial-okklusal)

ZAHN	LEISTUNG	BEMERKUNG
35	13bA	Amalgam

Beispiel: Der Zahn 35 erhält eine zweiflächige Komposite-Füllung in Adhäsivtechnik (mesial-okklusal)

ZAHN	LEISTUNG	BEMERKUNG
35	Ziffer 2060 GOZ abzüglich 13b	Mehrkostenvereinbarung nach § 28 SGB V

Fehlerhafte Kennzeichnung „A“ bei Füllungen im Frontzahnbereich in der KCH-Abrechnung Quartal 1.2021

Es wurde festgestellt, dass in der KCH-Abrechnung Quartal 1.2021 auch Füllungen im Frontzahnbereich mit „Amalgam“ gekennzeichnet wurden. Bitte achten Sie bei Ihrem Praxisverwaltungssystem unbedingt auf die richtige Eingabe des Füllungsmaterials, insbesondere bei Füllungen im Frontzahnbereich.

Barbara Zehetmeier
Leiterin KZVB-Projektgruppe
Abrechnungswissen

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Nur wenn **tatsächlich** Dentalamalgam verwendet wurde, ist die Bema-Nr. 13 mit „A“ zu kennzeichnen. Überprüfen Sie ggf. Ihre Eingabe/Einstellungen in Ihrer PVS.
- Im Frontzahnbereich sind in der Regel adhäsiv befestigte Füllungen das Mittel der Wahl. Hier findet die Kennzeichnung „A“ keine Anwendung.
- Achten Sie auf die korrekte Schreibweise: z. B. 13bA